



Schweizer Werbung SW
Publicité Suisse PS

Pubblicità Svizzera PS
Swiss Advertising SA

Prüfungsordnung

über die

Berufsprüfung für Kommunikationsplanerin und Kommunikationsplaner

Herausgegeben von der Trägerschaft

Schweizer Werbung SW
Fédération romande de publicité & de communication FRP

Ausgabe 2009

Gestützt auf Artikel 28 Absatz 2 des Bundesgesetzes über die Berufsbildung vom 13. Dezember 2002 erlässt die Trägerschaft nach Ziffer 1.2 folgende Prüfungsordnung:

1. ALLGEMEINES

1.1 Zweck der Prüfung

Der Inhalt der Prüfung orientiert sich an den für diese Berufstätigkeit erforderlichen Qualifikationen. Um einen eidg. Fachausweis zu erhalten, muss eine Kandidatin oder ein Kandidat die nachfolgenden Fachkenntnisse und Fähigkeiten besitzen:

Die Kommunikationsplanerin bzw. der Kommunikationsplaner kennt sich in der Planung von klassischer Werbung aus, kennt die Zusammenhänge der Kommunikationsinstrumente in der integrierten Kommunikation und hat die Fähigkeit, einzelne Projekte von der planerischen, der fachlichen und der administrativen Seite her abzuwickeln. Dazu gehören die Grundlagenbeschaffung, Planung und Koordination der beschlossenen Massnahmen, von der Realisation bis zur Auslieferung und Kontrolle, bei sämtlichen geplanten Medien und Mitteln.

So kennt er/sie sich im Speziellen aus

- mit der Organisation und Durchführung von Public-Relations-, Event- und Sponsoring-, Direktmarketing- und Verkaufsförderungs-Projekten sowie bei der Überwachung und Einhaltung von Zeitplänen und Budgets,
- mit dem Offert- und Auftragswesen sowohl an interne wie externe Partner der Marktforschung, Gestaltung, Realisation, Produktion und Media
- und hat dabei Kenntnisse der Techniken der Produktionsvorstufe, der Produktion sowie der Herstellung aller relevanten Medien, der Mediaplanung und deren Einsatzmöglichkeiten sowie der werberechtlichen Aspekte.

Wobei er/sie dies auch fachlich richtig, verständlich und fehlerfrei in mündlicher sowie schriftlicher Form formulieren kann. Dabei unterstützt er/sie den/die Werbe- bzw. Kommunikationsleiter/in auf Auftraggeber- bzw. den/die Werbeberater/in auf Agenturseite.

1.2 Trägerschaft

1.21 Die folgenden Organisationen der Arbeitswelt bilden die Trägerschaft:

- a) Schweizer Werbung SW, Dachorganisation der kommerziellen Kommunikation (nachfolgend SW genannt)
- b) Fédération romande de publicité et de communication FRP (nachfolgend FRP genannt)

1.22 Die genannte Trägerschaft ist für die ganze Schweiz zuständig.

2. ORGANISATION

2.1 Zusammensetzung der Prüfungskommission

- 2.11 Die Durchführung der Prüfung wird einer Prüfungskommission übertragen. Sie setzt sich aus einer Präsidentin oder einem Präsidenten sowie acht Mitgliedern zusammen und wird durch den Vorstand der SW nach Rücksprache mit dem Comité FRP für eine Amtsdauer von drei Jahren gewählt.
- 2.12 Die Prüfungskommission konstituiert sich selbst. Sie ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse erfordern das Mehr der Anwesenden. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Präsidentin oder der Präsident.

2.2 Aufgaben der Prüfungskommission

2.21 Die Prüfungskommission

- a) erlässt die Wegleitung zur vorliegenden Prüfungsordnung und aktualisiert sie periodisch;
- b) setzt die Prüfungsgebühren gemäss Gebührenregelung vom 31.12.1997 des Bundesamtes für Berufsbildung und Technologie (BBT) fest;
- c) setzt den Zeitpunkt und den Ort der Prüfung fest;
- d) bestimmt das Prüfungsprogramm;
- e) veranlasst die Bereitstellung der Prüfungsaufgaben und führt die Prüfung durch;
- f) wählt die Expertinnen und Experten, bildet sie für ihre Aufgaben aus und setzt sie ein;
- g) entscheidet über die Zulassung zur Prüfung sowie über einen allfälligen Prüfungsausschluss;
- h) entscheidet über die Erteilung des Fachausweises;
- i) behandelt Anträge und Beschwerden;
- j) sorgt für die Rechnungsführung und die Korrespondenz;
- k) entscheidet über die Anerkennung bzw. Anrechnung anderer Abschlüsse und Leistungen;
- l) berichtet den übergeordneten Instanzen und dem BBT über ihre Tätigkeit;
- m) sorgt für die Qualitätsentwicklung und -sicherung, insbesondere für die regelmässige Aktualisierung des Qualifikationsprofils entsprechend den Bedürfnissen des Arbeitsmarktes.

- 2.22 Die Prüfungskommission kann administrative Aufgaben und die Geschäftsführung einem Prüfungssekretariat übertragen.

2.3 Öffentlichkeit / Aufsicht

- 2.31 Die Prüfung steht unter Aufsicht des Bundes. Sie ist nicht öffentlich. In Einzelfällen kann die Prüfungskommission Ausnahmen gestatten.
- 2.32 Das BBT wird rechtzeitig zur Prüfung eingeladen und mit den Prüfungsakten bedient.

3. AUSSCHREIBUNG, ANMELDUNG, ZULASSUNG, GEBÜHREN

3.1 Ausschreibung

- 3.11 Die Prüfung wird mindestens 5 Monate vor deren Beginn im Verbandsorgan der SW und der FRP sowie auf deren Homepage (www.sw-ps.ch/www.frpub.ch) ausgeschrieben.
- 3.12 Die Ausschreibung orientiert zumindest über
- die Prüfungsdaten;
 - die Prüfungsgebühr;
 - die Anmeldestelle;
 - die Anmeldefrist;
 - den Ablauf der Prüfung.

3.2 Anmeldung

Die Anmeldung enthält:

- a) eine Zusammenstellung über die bisherige berufliche Ausbildung und Praxis;
- b) Kopien der für die Zulassung geforderten Ausweise und Arbeitszeugnisse;
- c) Angabe der Prüfungssprache;
- d) Kopien eines amtlichen Ausweises mit Foto.

3.3 Zulassung

- 3.31 Zur Prüfung wird zugelassen, wer die MarKom-Zulassungsprüfung oder eine gleichwertige Prüfung innerhalb der letzten 5 Jahre bestanden hat und
- a) über mindestens 2 Jahre Berufspraxis in den Bereichen Werbung, Public Relations, Marketing, Verkauf oder Direktmarketing verfügt und den Nachweis einer der nachstehenden Ausbildungen erbringt:
 - eidgenössisches Fähigkeitszeugnis als Kauffrau/Kaufmann
 - mindestens dreijährige Grundbildung in einem grafischen Beruf
 - mindestens dreijährige Grundbildung in einem Verkaufsberuf
 - Diplom einer vom BBT anerkannten Handelsmittelschule
 - Diplom einer kantonal anerkannten, mindestens dreijährigen Diplom-Mittelschule
 - Maturität (alle Typen)
 - Diplom einer höheren Fachprüfung für kaufmännische Berufe
 - Abschluss einer Hochschule oder Fachhochschule im kaufmännischen Bereich
 - Fachausweis für PR-Fachleute, Marketing-Fachleute, Verkaufs-Fachleute, Direktmarketing-Fachleute
- oder
- b) über mindestens 3 Jahre Berufspraxis in den Bereichen Werbung, Public Relations, Marketing, Verkauf oder Direktmarketing verfügt.

Stichtag bezüglich der Nachweisdauer ist der Beginn der Prüfung.

Vorbehalten bleibt die fristgerechte Überweisung der Prüfungsgebühr nach Ziff. 3.41.

- 3.32 Über die Gleichwertigkeit von ausländischen Ausweisen und Diplomen entscheidet das BBT.
- 3.33 Der Entscheid über die Zulassung zur Prüfung wird der Kandidatin oder dem Kandidaten mindestens drei Monate vor Beginn der Prüfung schriftlich mitgeteilt. Ein ablehnender Entscheid enthält eine Begründung und nennt die Rechtsmittelbelehrung.
- 3.34 Der Besuch und Abschluss einer Tagesschule mit einem mindestens sechsmonatigen Praktikum in den Bereichen Werbung, Kommunikation oder PR wird als Praxis anerkannt.
- 3.35 Kandidatinnen und Kandidaten, die eine andere eidgenössische Berufsprüfung bestanden haben, welche die MarKom-Zulassungsprüfung obligatorisch voraussetzt, müssen letztere nicht wiederholen.

3.4 Kosten

- 3.41 Die Kandidatin oder der Kandidat entrichtet mit der Anmeldung die Prüfungsgebühr. Die Gebühren für die Ausfertigung des Fachausweises und die Eintragung in das Register der Fachausweisinhaberinnen und -inhaber als auch ein allfälliges Materialgeld werden separat erhoben. Diese gehen zulasten der Kandidatinnen und Kandidaten.
- 3.42 Kandidatinnen und Kandidaten, die nach Ziff. 4.2 fristgerecht zurücktreten oder aus entschuldbaren Gründen von der Prüfung zurücktreten müssen, wird der einbezahlte Betrag unter Abzug der entstandenen Kosten rückerstattet.
- 3.43 Wer die Prüfung nicht besteht, hat keinen Anspruch auf Rückerstattung der Gebühr.
- 3.44 Die Prüfungsgebühr für Kandidatinnen und Kandidaten, welche die Prüfung wiederholen, wird im Einzelfall von der Prüfungskommission unter Berücksichtigung des Prüfungsumfangs festgelegt.
- 3.45 Auslagen für Reise, Unterkunft, Verpflegung und Versicherung während der Prüfung gehen zulasten der Kandidatinnen und Kandidaten.

4. DURCHFÜHRUNG DER PRÜFUNG

4.1 Aufgebot

- 4.11 Eine Prüfung wird durchgeführt:
- in deutscher Sprache, wenn mindestens 25 Kandidatinnen und Kandidaten
 - in französischer Sprache, wenn mindestens 8 Kandidatinnen und Kandidaten
 - in italienischer Sprache, wenn mindestens 3 Kandidatinnen und Kandidaten
- nach der Ausschreibung dies verlangen und die Zulassungsbedingungen erfüllen.
- 4.12 Die Kandidatin oder der Kandidat wird mindestens 30 Tage vor Beginn der schriftlichen und mindestens 15 Tage vor der mündlichen Prüfung aufgeboten. Das Aufgebot enthält:
- a) das Prüfungsprogramm mit Angaben über Ort und Zeitpunkt der Prüfung sowie die zulässigen und mitzubringenden Hilfsmittel;
 - b) das Verzeichnis der Expertinnen und Experten der mündlichen Prüfung.
- 4.13 Ausstandsbegehren gegen Expertinnen und Experten müssen mindestens 7 Tage vor Prüfungsbeginn der Prüfungskommission eingereicht und begründet werden. Diese entscheidet und trifft die notwendigen Anordnungen.

4.2 Rücktritt

- 4.21 Kandidatinnen oder Kandidaten können ihre Anmeldung bis vier Wochen vor Beginn der Prüfung unter Abzug der entstandenen Kosten zurückziehen. Über allfällige Rückerstattungen orientiert die Wegleitung.
- 4.22 Später ist ein Rücktritt nur bei Vorliegen eines entschuldbaren Grundes möglich. Als entschuldbare Gründe gelten namentlich:
- a) Mutterschaft
 - b) Krankheit und Unfall;
 - c) Todesfall im engeren Umfeld;
 - d) unvorhergesehener Zivilschutz-, Militär- oder Zivildienst.
- 4.23 Der Rücktritt muss der Prüfungskommission unverzüglich schriftlich mitgeteilt und belegt werden.

4.3 Nichtzulassung und Ausschluss

- 4.31 Kandidatinnen und Kandidaten, die bezüglich Zulassungsbedingungen wissentlich falsche Angaben machen oder die Prüfungskommission auf andere Weise zu täuschen versuchen, werden nicht zur Prüfung zugelassen.
- 4.32 Von der Prüfung ausgeschlossen wird, wer:
- a) unzulässige Hilfsmittel verwendet;
 - b) die Prüfungsdisziplin grob verletzt;
 - c) die Expertinnen und Experten zu täuschen versucht.
- 4.33 Der Ausschluss von der Prüfung muss von der Prüfungskommission verfügt werden. Bis ihr rechtsgültiger Entscheid vorliegt, hat die Kandidatin oder der Kandidat Anspruch darauf, die Prüfung unter Vorbehalt abzuschliessen.

4.4 Prüfungsaufsicht, Expertinnen und Experten

- 4.41 Mindestens eine fachkundige Aufsichtsperson überwacht mit der gebotenen Sorgfalt die Ausführung der schriftlichen Prüfungsarbeiten. Sie hält ihre Beobachtungen schriftlich fest.
- 4.42 Mindestens zwei Expertinnen oder Experten beurteilen die schriftlichen und praktischen Prüfungsarbeiten und legen gemeinsam die Note fest.
- 4.43 Mindestens zwei Expertinnen oder Experten nehmen die mündlichen Prüfungen ab, erstellen Notizen zum Prüfungsgespräch sowie zum Prüfungsablauf, beurteilen die Leistungen und legen gemeinsam die Note fest.
- 4.44 Verwandte sowie gegenwärtige und frühere Vorgesetzte wie auch Mitarbeitende der Kandidatin oder des Kandidaten treten bei der Prüfung als Expertin oder Experte in den Ausstand.
- 4.45 Dozentinnen und Dozenten der auf die Prüfung vorbereitenden Kurse bzw. Repetitorien werden in den entsprechenden Prüfungsteilen an der Prüfung nicht als Expertinnen und Experten eingesetzt.

4.5 Abschluss und Notensitzung

- 4.51 Die Prüfungskommission beschliesst im Anschluss an die Prüfung an einer Sitzung über das Bestehen der Prüfung. Die Vertreterin oder der Vertreter des BBT wird rechtzeitig an diese Sitzung eingeladen.
- 4.52 Dozentinnen und Dozenten der vorbereitenden Kurse, Verwandte sowie gegenwärtige und frühere Vorgesetzte, Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Kandidatin oder des Kandidaten treten bei der Entscheidung über die Erteilung des Fachausweises in den Ausstand.

5. PRÜFUNGSTEILE UND ANFORDERUNGEN

5.1 Prüfungsteile

- 5.11 Die Prüfung umfasst folgende, gleichgewichtete Teile und dauert:

| <i>Prüfungsteil</i> | <i>Mündlich</i> | <i>Schriftlich</i> | <i>Total</i> |
|---|-----------------|--------------------|-----------------|
| 1 Kommunikationsplanung / Integrierte Kommunikation | 25 Min. | 240 Min. | 265 Min. |
| 2 Produktion | 25 Min. | 240 Min. | 265 Min. |
| 3 Media | 25 Min. | 240 Min. | 265 Min. |
| 4 Werberecht / Werbewirtschaft | | 30 Min. | 30 Min. |
| Total | 75 Min. | 750 Min. | 825 Min. |

- 5.12 Die Prüfungsteile können in Positionen unterteilt werden. Diese Unterteilung legt die Prüfungskommission fest.

5.2 Prüfungsanforderungen

- 5.21 Die detaillierten Bestimmungen über die Abschlussprüfung sind in der Wegleitung zur Prüfungsordnung nach Ziff 2.21 Bst. a aufgeführt.
- 5.22 Die Prüfungskommission entscheidet über die Gleichwertigkeit abgeschlossener Prüfungsteile bzw. Module anderer Prüfungen auf Tertiärstufe sowie über die allfällige Dispensation von den entsprechenden Prüfungsteilen der vorliegenden Prüfungsordnung.

6. BEURTEILUNG UND NOTENGEbung

6.1 Allgemeines

Die Beurteilung der Prüfung resp. der einzelnen Prüfungsteile erfolgt mit Notenwerten. Es gelten die Bestimmungen nach Ziff. 6.2 und Ziff. 6.3 der Prüfungsordnung.

6.2 Beurteilung

- 6.21 Positionsnoten werden mit ganzen und halben Noten nach Ziffer 6.3 bewertet.
- 6.22 Die Note eines Prüfungsteils ist das Mittel aller Positionsnoten. Sie wird auf eine Dezimalstelle gerundet. Führt der Bewertungsmodus ohne Positionen direkt zur Note eines Prüfungsteils, so wird diese nach Ziffer 6.3 erteilt.
- 6.23 Die Gesamtnote ist das Mittel aus den Noten der einzelnen Prüfungsteile. Sie wird auf eine Dezimalstelle gerundet.

6.3 Notenwerte

Die Leistungen werden mit Noten von 6 bis 1 bewertet. Die Note 4 und höhere bezeichnen genügende Leistungen. Andere als halbe Zwischennoten sind nicht zulässig.

6.4 Bedingungen zum Bestehen der Prüfung und zur Erteilung des Fachausweises

- 6.41 Die Prüfung ist bestanden, wenn
- a) als Gesamtnote mindestens eine 4.0 erreicht wird und
 - b) in keinem der drei Prüfungsteile Kommunikationsplanung / Integrierte Kommunikation, Produktion und Media die Note 4.0 unterschritten wird
 - c) und im Prüfungsteil Werberecht / Werbewirtschaft die Note 3.0 nicht unterschritten wird.
- 6.42 Die Prüfung gilt als nicht bestanden, wenn die Kandidatin oder der Kandidat
- a) sich nicht rechtzeitig abmeldet;
 - b) ohne entschuldbaren Grund nicht dazu antritt;
 - c) ohne entschuldbaren Grund nach Beginn zurücktritt;
 - d) von der Prüfung ausgeschlossen werden muss.
- 6.43 Die Prüfungskommission entscheidet allein auf Grund der erbrachten Leistungen über das Bestehen der Prüfung. Wer die Prüfung bestanden hat, erhält den eidgenössischen Fachausweis.
- 6.44 Die Prüfungskommission stellt jeder Kandidatin und jedem Kandidaten ein Zeugnis über die Prüfung aus. Diesem können zumindest entnommen werden:
- a) die Noten in den einzelnen Prüfungsteilen und die Gesamtnote der Prüfung;
 - b) das Bestehen oder Nichtbestehen der Prüfung;
 - c) bei Nichterteilung des Fachausweises eine Rechtsmittelbelehrung.

6.5 Wiederholung

- 6.51 Wer die Prüfung nicht bestanden hat, kann die Prüfung zweimal wiederholen.
- 6.52 Wiederholungsprüfungen beziehen sich nur auf jene Prüfungsteile, in denen bei der ersten Prüfung nicht mindestens die Note 5.0 erzielt wurde.

- 6.53 Für die Anmeldung und Zulassung gelten die gleichen Bedingungen wie für die erste Prüfung.

7. FACHAUSWEIS, TITEL UND VERFAHREN

7.1 Titel und Veröffentlichung

- 7.11 Der eidgenössische Fachausweis wird auf Antrag der Prüfungskommission vom BBT ausgestellt und von dessen Direktorin oder dessen Direktor und der Präsidentin oder dem Präsidenten der Prüfungskommission unterzeichnet.
- 7.12 Die Fachausweisinhaber und -inhaberinnen sind berechtigt, folgenden geschützten Titel zu führen:
Kommunikationsplaner/-planerin mit eidgenössischem Fachausweis
Planificateur/Planificatrice en communication avec brevet fédéral
Pianificatore/Pianificatrice di comunicazione con attestato professionale federale
- 7.13 Als englische Übersetzung wird „Executive in Communications with Federal Diploma of Professional Education and Training (with Federal PET Diploma)“ empfohlen.
- 7.14 Die Namen der Fachausweisinhaberinnen und -inhaber werden in ein vom BBT geführtes Register eingetragen.
- 7.15 Personen, die vor dem Inkrafttreten dieser Prüfungsordnung den Fachausweis Werbeassistent/in oder Planer/in Marketing-Kommunikation erworben haben, sind berechtigt, den Titel gemäss Ziff. 7.12 dieser Prüfungsordnung zu tragen; ein neuer Fachausweis wird nicht angefertigt.

7.2 Entzug des Fachausweises

- 7.21 Das BBT kann einen auf rechtswidrige Weise erworbenen Fachausweis entziehen. Die strafrechtliche Verfolgung bleibt vorbehalten.
- 7.22 Der Entscheid des BBT kann innert 30 Tagen nach seiner Eröffnung an das Bundesverwaltungsgericht weitergezogen werden.

7.3 Rechtsmittel

- 7.31 Gegen Entscheide der Prüfungskommission wegen Nichtzulassung zur Prüfung oder Verweigerung des Fachausweises kann innert 30 Tagen nach ihrer Eröffnung beim BBT Beschwerde eingereicht werden. Diese muss die Anträge der Beschwerdeführerin oder des Beschwerdeführers und deren Begründung enthalten.
- 7.32 Über die Beschwerde entscheidet in erster Instanz das BBT. Sein Entscheid kann innert 30 Tagen nach Eröffnung an das Bundesverwaltungsgericht weitergezogen werden.

8. DECKUNG DER PRÜFUNGSKOSTEN

- 8.1 Die Trägerschaft legt auf Antrag der Prüfungskommission die Ansätze fest, nach denen die Mitglieder der Prüfungskommission sowie die Expertinnen und Experten entschädigt werden.
- 8.2 Die Trägerverbände SW und FRP tragen die Prüfungskosten, soweit sie nicht durch die Prüfungsgebühr, den Bundesbeitrag und andere Zuwendungen gedeckt sind.
- 8.3 Nach Abschluss der Prüfung reicht die Prüfungskommission dem BBT gemäss Richtlinie eine detaillierte Erfolgsrechnung ein. Auf dieser Basis bestimmt das BBT den Bundesbeitrag für die Durchführung der Prüfung.

9. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

9.1 Aufhebung bisherigen Rechts

Das Reglement vom 29. Juni 2000 über die Berufsprüfung zum/zur Planer(in) Marketingkommunikation wird aufgehoben.

9.2 Übergangsbestimmungen

Repetentinnen und Repetenten nach dem bisherigen Reglement vom 29. Juni 2000 erhalten bis 2010 Gelegenheit zu einer 1. bzw. 2. Wiederholung.

9.3 Inkrafttreten

Diese Prüfungsordnung tritt am 1. Januar 2009 in Kraft.

10. ERLASS

Zürich, 10. November 2008

Schweizer Werbung SW

Der Präsident:
Carlo Schmid-Sutter

Die Geschäftsführerin:
Monika Luck

Lausanne, le 7 novembre 2008

**Fédération romande de publicité
et de communication – FRP**

Le Président:
J.M. Brandenberger

Le Secrétaire général:
Alfred Haas

Diese Prüfungsordnung wird genehmigt.

Bern, 21. November 2008

Bundesamt für Berufsbildung und Technologie
Die Direktorin

Dr. Ursula Renold

Schweizer Werbung SW/PS
Prüfungssekretariat
Kappelergasse 14
8001 Zürich

Prüfungskommission
der Schweizer Werbung
Kappelergasse 14
8001 Zürich

Postfach 3021
8022 Zürich

Postfach 3021
8022 Zürich

Service Line 0900 211 001 (Fr. 1.–/Min.)
Telefax 044 211 80 18
E-mail info@werbbepruefungen.ch
www.sw-ps.ch

Service Line 0900 211 001 (Fr. 1.–/Min.)
Telefax 044 211 80 18
E-mail info@werbbepruefungen.ch
www.sw-ps.ch